Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6030/64

Bonn, den 16. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den

Entwurf der Verordnung Nr. . . ./64/EWG des Rats zur Änderung des für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Referenzpreises für das Leiterzeugnis der Gruppe „Laktose und Laktosesirup",

der von den Dienststellen der Kommission in einer vorläufigen Fassung vorgelegt worden ist.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Verordnungsentwurf ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich am 19./21. Oktober 1964 erfolgen.

Eine Begründung zu dem Entwurf ist von der Kommission nicht übermittelt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf der Verordnung Nr. . . ./64/EWG des Rats zur Änderung des für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzten Referenzpreises für das Leiterzeugnis der Gruppe „Laktose und Laktosesirup"

(Vorgelegt von den Dienststellen der Kommission)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das für die Warengruppe Nr. 13 (Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG) gewählte Leiterzeugnis ist raffinierter Milchzucker (Nährmittelqualität); bei der Festsetzung des Referenzpreises für die Bundesrepublik Deutschland in der Verordnung Nr. 112/64/EWG ist jedoch von Milchzucker, pharmazeutische Qualität, ausgegangen worden.

Der für das erstgenannte Erzeugnis in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1963 festgestellte Preis beträgt 1,37 DM je Kilogramm ab Werk.

Bei Berücksichtigung der pauschalen Transportkosten von 0,04 DM je Kilogramm ergibt sich ein Referenzpreis von 1,41 DM.

Es ist deshalb notwendig, die Verordnung Nr. 112/64/EWG in diesem Punkt zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Der im Anhang der Verordnung Nr. 112/64/EWG für die Bundesrepublik Deutschland festgesetzte Referenzpreis von 1,61 DM für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 13 wird durch den Preis von 1,41 DM ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549